

II. Wissenschaften der practischen Philosophie.

27.

Object und Kreis dieser Wissenschaften.

Das Object der Wissenschaften der practischen Philosophie ist der Mensch, inwiefern er Freiheit besitzt, und das grenzenlose Ideal der Sittlichkeit in Angemessenheit zu der Gesetzgebung der practischen Vernunft realisiren soll. Die Sphäre der Pflicht, des Rechts und des moralisch-religiösen Glaubens sind aber die nothwendigen Bedingungen, unter welchen ein freies Wesen das unbedingte Gebot der Sittlichkeit realisiren, und dem grenzenlosen Ideale sittlicher Vollendung sich nähern kann und soll. Daraus resultiren die drei einzelnen Wissenschaften der practischen Philosophie: die Pflichtenlehre, die Rechtslehre, und die Religionslehre.

(Sobald als die Wissenschaften der practischen Philosophie einzeln und unabhängig von einem vorausgegangenen Kursus der theoretischen Philosophie vorgetragen werden; sobald muß nothwendig am Eingange derselben aus der Fundamentalphilosophie die Lehre von dem niedern und höhern Bestrebungsvermögen wiederholt, und aus der Metaphysik die Lehre von der Freiheit und von dem Zusammenhange der practischen Gesetzgebung der Vernunft mit dem transcendentalen sittlichen Ideale näher entwickelt, und mit den daraus abgeleiteten Grundsätzen für den sittlichen Werth oder Unwerth freier Handlungen in Verbindung gebracht

werden. Eine solche Einleitung in die gesammte practische Philosophie und namentlich in die Moralphilosophie (oder Pflichtenlehre) im engeren Sinne ward gewöhnlich, seit der Verbreitung der kritischen Philosophie, Metaphysik der Sitten genannt, und umschloß die Darstellung der Begründung der letzten Bedingungen der Sittlichkeit in der practischen Vernunft und in dem höchsten Ideale der reinen sittlichen Güte. Sobald aber, im zusammenhängenden philosophischen Kursus, bereits in der Fundamentalphilosophie das Verhältniß des niedern Bestrebungsvermögens zu dem höhern in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes nachgewiesen, und in der Metaphysik des Bestrebungsvermögens das Ideal der sittlichen Güte, wie es der Gesetzgebung der Vernunft entspricht, und wie es, nach der Thatsache der Freiheit, den Menschen unnachlässiglich verbindet, entwickelt, und nach seinen beiden wesentlichen Bestandtheilen, den coordinirten Idealen der Pflicht und des Rechts, dargestellt worden ist; sobald können auch die drei angegebenen Wissenschaften der practischen Philosophie, ohne eine vorausgegangene besondere Metaphysik der Sitten, sogleich näher charakterisirt werden.)

1) Die Pflichtenlehre.

28.

Begriff und Theile derselben.

Die Pflichtenlehre ist die Wissenschaft von der Realisirung des Sittengesetzes in den einzelnen freien Handlungen. Sie umschließt, nach ihrem Geiste und Wesen, die Sphäre des inneren freien Wirkungskreises, inwiefern sie die Triebfedern, welche uns bei jeder Handlung leiten sollen, nach dem Maasstabe des ewig geltenden Sittengesetzes bestimmt. Sie zerfällt in zwei Theile, in den reinen und angewandten. In dem ersten wird die Lehre von dem Sittengesetze selbst in ihrem ganzen Umfange entwickelt; in dem zweiten hingegen werden die einzelnen Pflichten des freien Wesens nach ihren Gattungen und Arten dargestellt.

29.

Reiner Theil.

Wenn wir unter Sittlichkeit das Verhältniß der freien Handlungen zu einem Vernunftgesetze verstehen, welches alle freie Wesen auf gleiche Weise, unbedingt, unnachlässlich und ohne Rücksicht auf einen äußern Zweck verbindet; so muß dieses höchste Gesetz der Vernunft, das der Freiheit zu realisiren geboten wird, zugleich, theils den letzten Zweck, oder das Object des Willens, das Höchste, was der Mensch realisiren soll, theils die reine Triebfeder, den höchsten subjectiven Grund, warum jener Zweck gewollt werden soll, in sich enthalten. Dieses Sittengesetz lautet: Du sollst das Gute ausüben um des Guten selbst willen. Weil dieses Sittengesetz aus der Selbstgesetzgebung der Vernunft hervorgehet; so ist es ein Gesetz der Freiheit und kein

Naturgesetz, welches von außen stammt und mit unerbittlicher Nothwendigkeit wirkt und gebietet. Weil das Sittengesetz ferner aus der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes stammt; so ist es weder physischer Schein, noch intellectuelle Täuschung, noch das Product der Schwärmerei und des Mysticismus. Weil endlich das Sittengesetz einzig aus der Vernunft, mithin aus dem höhern Bestrebungsvermögen, entspringt und durchaus keine Rücksicht auf sinnliche Vortheile verstattet, sondern unbedingt und ohne Ausnahme gebietet; so kann dasselbe keine bloße Klugheitsregel seyn, nach welcher die menschlichen Handlungen einzig in Hinsicht auf ihre möglichen und vortheilhaften Wirkungen und Folgen berechnet werden. — Nur dadurch aber, daß das Sittengesetz am Eingange der Pflichtenlehre entwickelt wird, kann die menschliche Bestimmung, oder das einzig vernunftgemäße Verhältniß zwischen Tugend und Glückseligkeit ausgemittelt, die Pflicht als die unnachlässliche subjective Verbindlichkeit zu einer reinsittlichen (dem Sittengesetze völlig angemessenen) Handlungsweise bezeichnet, und die Tugend entweder als das subjective Bestreben, oder auch als die bereits erreichte Fertigkeit, das Sittengesetz zu erfüllen und sich dem grenzenlosen Ideale der Sittlichkeit zu nähern, dargestellt werden.

Sobald aber das Wesen der Pflicht aus dem Wesen der Sittlichkeit abgeleitet worden ist; sobald gehet auch daraus für die einzelnen Handlungen der wesentliche Unterschied zwischen Legalität und Moralität, oder zwischen der äußern scheinbaren und der innern unbedingten Angemessenheit der Handlung zu dem Sittengesetze, so wie der Begriff der sittlichen Klugheit, oder der Weisheit hervor, inwiefern für sittlich-gute Wesen keine Klugheit denkbar ist, die von dem Sittengesetze unabhängig wäre,

und die sittliche Klugheit in der Fertigkeit besteht: bei deutlicher Vergegenwärtigung rein sittlicher Zwecke die wirksamsten rechtmäßigen und guten Mittel zur Erreichung dieser Zwecke anzuwenden. Zugleich enthält das Sittengesetz den höchsten Maasstab für den Unterschied zwischen guten und bösen Handlungen, inwiefern nämlich die subjectiven Triebfeder der menschlichen Handlungen dem Sittengesetze entweder angemessen sind, oder nicht, woraus das Princip der Zurechnung menschlicher Handlungen hervorgehet, weil wir uns als handelnde Individuen der guten oder bösen Triebfeder bei unsern Handlungen deutlich bewußt sind und darnach die moralische Würde oder die moralische Verschuldung derselben bestimmen. Dieses Bewußtseyn der Selbstbeurtheilung unser Handlungen in Beziehung auf das Sittengesetz ist das Gewissen.

30.

Angewandter Theil.

Besteht die Pflicht überhaupt in der Verbindlichkeit zu freien Handlungen, welche dem Sittengesetze angemessen sind, und soll das Gebiet der Pflicht die ganze Sphäre des handelnden Wesens umschließen; so kann man die einzelnen Gattungen der Pflichten am einfachsten in Beziehung auf die Gesamtheit der Anlagen und Vermögen des Menschen als eines sinnlich, vernünftigen Wesens darstellen, obgleich außer dieser Classification der Pflichten noch mehrere Eintheilungen derselben gedacht werden können, je nachdem man dabei ein anderes principium dividendi befolgt. Aus jenem Grundcharakter des Menschen als eines sinnlich, vernünftigen Wesens ergeben sich aber folgende Gattungen von Pflichten:

- 1) pflichtmäßige Handlungen nach dem Verhältnisse des Menschen zur sinnlichen Welt, d. h. gegen die uns

52 Wissenschaften der practischen Philosophie.

belebte Schöpfung, und gegen die belebten Geschöpfe (gegen die Thiere);

2) pflichtmäßige Handlungen nach dem Verhältnisse des Menschen zur übersinnlichen Welt, d. h. Pflichten gegen Gott, und Pflichten, inwiefern der Mensch unsterblich ist;

3) Pflichten gegen uns selbst; — Pflichten gegen den Körper und gegen den Geist;

4) Pflichten gegen Andere; — Pflichten der Gerechtigkeit (*officia perfecta*) und der Güte (*imperfecta*).

Nur durch die Erfüllung der Forderungen des Sittengesetzes in Hinsicht aller dieser Verhältnisse, in welchen der Mensch als sinnlich-vernünftiges Wesen stehet, wird er das sittlich vollendete Geschöpf, das er werden kann und soll, und die ganze Sphäre seines Daseyns und Wirkens eine Sphäre reiner Sittlichkeit und Tugend.

(Ob man nun gleich gewöhnlich mit der Lehre von den einzelnen Pflichten sogleich die Darstellung der einzelnen Verirrungen des Menschen von dem sittlichen Ideale, oder die Darstellung der Fehler, Sünden und Laster des handelnden Individuums zu verbinden pflegt; so scheinen doch diese letztern, weil sie blos aus der Erfahrung geschöpft und nicht a priori aufgefunden werden können, theils zunächst und ausschließend der empirischen Psychologie, oder der Wissenschaft von der Ankündigung des Menschen im Kreise der Erfahrung, anzugehören, theils die vollendete Darstellung des reinen Ideals der Pflicht in der Sittenlehre zu verdunkeln, und wohl bei der wissenschaftlichen Behandlung der theologischen Moral in mehrern Hinsichten gerechtfertigt, nicht aber bei der systematischen Begründung der

philosophischen Sittenlehre entschuldigt werden zu können.)

31.

A s c e t i k.

Da das sinnlich/vernünftige Wesen nicht mit dem Sittlich-Guten geboren wird, wohl aber zur selbstthätigen Erreichung desselben durch seine Freiheit bestimmt ist; so muß die Moral zugleich eine Anweisung enthalten, wie und auf welche Weise der Mensch allmählig zu der sittlichen Vollendung gelangen kann, welche das Ideal der Pflichtenlehre ihm vorhält, und wozu er durch die unbedingte gebietende Gesetzgebung der Vernunft berufen wird. Die wissenschaftliche Darstellung aller der Bedingungen, vermittelt welcher der Mensch das sittliche Ideal realisiren kann und soll, ist die A s c e t i k, oder die Lehre von den Tugendmitteln. Unter den Tugendmitteln werden nämlich theils diejenigen Bedingungen, durch welche die subjectiven und individuellen Hindernisse und Schwierigkeiten bei der Ausübung des Guten gehoben werden können, theils diejenigen Beweggründe zur Tugend verstanden, durch welche das handelnde Individuum zur völligen Reinheit der Triebfedern seiner Handlungen und zur Uebereinstimmung derselben mit dem Sittengesetze gelangen soll.

Die Tugendmittel sind theils äußere, welche entweder aus dem Verhältnisse des Menschen zur Sinnenwelt, oder aus der Lebensweise, aus dem gewählten Berufe, aus dem Verhältnisse zum Staate, und überhaupt aus den gesellschaftlichen Verbindungen mit andern moralischen Wesen hervorgehen; theils innere, welche in den einzelnen drei Vermögen des Menschen, in den ganz subjectiven Verhältnissen und Beziehungen dieser drei geistigen Vermögen gegen ein-

ander, und in dem bereits erreichten Grade der intellectuellen, ästhetischen und moralischen Bildung des handelnden Individuums ihren Grund haben. Dieugendmittel sind aber auch theils allgemeine, welche bei allen sittlichen Individuen, so groß übrigens ihre subjective Verschiedenheit seyn mag, angewendet werden können; theils besondere, welche nur bei einzelnen Individuen von Wirksamkeit sind, weil sie unmittelbar und ausschließend mit den eigenthümlichen Verhältnissen derselben zur Natur, zu andern moralischen Wesen, und mit ihren ganz individuellen Bedürfnissen, Neigungen, Vorzügen und Fehlern in der genauesten Verbindung stehen.

Soll die Aesthetik nicht in Mystik und Schwärmerei ausarten; so muß jedes einzelne Jugendmittel auf das Sittengesetz zurückgeführt werden können, welches die höchste und letzte Instanz für alle sittliche Handlungen, und also auch für die Anweisung zur Erlangung der sittlichen Güte bleibt.

Ausführlich fing Reinhard im vierten und fünften Bande seines Systems der christlichen Moral die Aesthetik zu behandeln an; der fünfte Theil ist aber durch seinen Tod unbeeidigt geblieben.

J. Wilh. Schmid, christliche Aesthetik [bearbeitet von Krause, ist auch der dritte Theil der christlichen Moral des verstorbenen Schmid]. Jena, 1804. 8.

32.

Resultat über die Pflichtenlehre.

Die Pflichtenlehre ist, nach ihrer systematischen Begründung, Eintheilung und Durchführung, eine Hauptwissenschaft der practischen Philosophie. Ihr Wesen und ihr Umfang wird durch die wissenschaftliche Darstellung des

Ideals für den innern freien Wirkungskreis in Hinsicht aller einzelnen aus dem Sittengesetze hervorgehenden Pflichten und Tugendmittel erschöpft; ihre Grenzen umschließen alle Triebfedern, welche den Menschen bei den freien Handlungen leiten können. Nach ihrer Stelle im Ganzen der philosophischen Erkenntniß setzt sie die Fundamentalphilosophie in Hinsicht der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des Bestrebungsvermögens, zugleich aber auch die Metaphysik in Hinsicht der Aufstellung der höchsten Ideen der Vernunft und des Ideals der reinen Sittlichkeit voraus. Sie ist also in diesen Beziehungen von den beiden Wissenschaften der theoretischen Philosophie abhängig; coordinirt ist sie hingegen gegen der philosophischen Rechts- und Religionslehre nach dem Verhältnisse, in welchem die Sphäre des Rechts und die Sphäre des moralischen Glaubens zur Sphäre der Pflicht steht. Abhängig von ihr ist der theoretische Theil der Pädagogik nach seiner systematischen Begründung; die Staatslehre aber und die empirische Psychologie erhalten, durch die Anwendung der Pflichtenlehre auf beide, mehr Bestimmtheit, mehr Licht und innern Zusammenhang in vielen ihrer eigenthümlichen Dogmen. Nach ihren Schicksalen als Wissenschaft, gewann sie nicht nur, seit der Zeit der kritischen Philosophie, durch Verdrängung des Eudämonismus, an Reinheit ihrer Grundsätze, sondern auch an systematischer Haltung und gleichmäßiger Durchführung aller ihrer Theile.

33.

Literatur.

Aus der Vorkantischen Periode verdienen in Hinsicht der systematischen Bearbeitung der Moralphilosophie genannt zu werden:

56 Wissenschaften der practischen Philosophie.

Christ. Wolf, philosophia practica universalis. 2 T.
Francf. et Lips. 1738. 4.

Franc. Hutcheson, a system of moral philosophy.
2 Tom. Lond. 1755. 8. Deutsch: Sittenlehre
der Vernunft. 2 Th. Leipz. 1756. 8.

Adam Smith, the theory of moral sentiments. 2 T.
Ed. 3. Lond. 1767. Deutsch von Kosgarten,
2 Th. Leipz. 1790. 8.

Adam Ferguson, institutes of moral philosophy.
Edinb. 1769. — Deutsch: Grundsätze der Morals-
philosophie, von Garve. Leipz. 1772. 8.

J. G. H. Feder, Untersuchungen über den menschlichen
Willen. 4 Theile. Göttingen, 1778 ff. 2te Aufl.
1785 ff. 8.

Ernst Platner, philosophische Aphorismen, 2r Theil.
Leipz. 1782. 8. — Ganz neue Ausarbeitung, 1800.

Chr. Garve, Betrachtungen über die allgemeinsten
Grundsätze der Sittenlehre. Bresl. 1799. 8.

Seit Kant:

Imman. Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten.
Riga, 1785. 8. 4te Aufl. 1797. — Kritik der practi-
schen Vernunft. Riga, 1788. 8. — Metaphysische
Anfangsgründe der Tugendlehre. Königsb. 1797. 8.
Neue Aufl. 1803.

J. G. E. Kiefewetter, über den ersten Grundsatz der
Moralphilosophie. Leipz. 1788. 8. — 2 Th. N. A.
Leipz. 1790. 8. — Kurzer Abriß der Tugendlehre.
Berlin, 1801. 8.

Karl Christ. Erh. Schmid, Versuch einer Moralphilo-
sophie. Jena, 1790. 8. 3te Aufl. 1795. — Grundriß
der Moralphilosophie für Vorlesungen. Jena, 1793. 8.

Ludw. Heinr. Jakob, philosophische Sittenlehre. Halle, 1794. 8.

Karl Heinrich Heydenreich, Propädeutik der Moralphilosophie nach Grundsätzen der reinen Vernunft. 3 Theile. Leipz. 1794. 8.

Karl Ludw. Pörschke, Einleitung in die Moral. Libau, 1797. 8.

Joh. Heinr. Tieftrunk, philosophische Untersuchungen über die Tugendlehre. 2 Th. Halle, 1798 f. 8. — Grundriß der Sittenlehre. 2 Th. Halle, 1803. 8. (der zweite Theil enthält die Rechtslehre.)

Joh. Christoph Hoffbauer, Anfangsgründe der Moralphilosophie. Halle, 1798. 8.

Joh. Gottlieb Fichte, das System der Sittenlehre nach den Principien der Wissenschaftslehre. Jena und Leipz. 1798. 8.

Von Theologen ist die Moral von jeher sehr trefflich bearbeitet worden. Melancthon (*ethicae doctrinae elementa*); Mosheim, Crusius, Morus, Reinhard, Döderlein, Joh. Wilh. Schmid, Ammon (vollständiges Lehrbuch der christlich-religiösen Moral; 4te verb. Ausg. Götting. 1806. 8.) Stäublin, Schliermacher (Grundlinien einer Kritik der bisherigen Sittenlehre, Berl. 1803. 8.), Lange, Vogel u. a.

Christoph Meiners, kritische Geschichte der Ethik. 2 Theile. Götting. 1800. 8.

G. Sam. Franke, über die hauptsächlichsten Stufen der practischen Philosophie, die sie vom Anfange der Zeit ihrer systematischen Behandlung bis jetzt hat durchlaufen müssen. Altona, 1801. 8.

2) Die Rechtslehre.

34.

Begriff und Theile derselben.

Der Mensch bedarf, um das Sittengesetz in seinem Umfange zu erfüllen und das Ideal der Sittlichkeit zu realisiren, neben dem innern freien Wirkungskreise, oder der Sphäre der subjectiven Triebfedern seiner Handlungen, eines äußern freien Wirkungskreises, in welchem die freien Handlungen vollbracht werden. Da aber alle vernünftig-sinnliche Wesen, die mit einander in Gemeinschaft leben, eine und dieselbe Bestimmung zur reinen Sittlichkeit haben, und eines und desselben äußern freien Wirkungskreises bedürfen, um sich dem Ideale ihres Daseyns zu nähern; so gehet unmittelbar aus der Idee des äußern freien Wirkungskreises die Idee des Rechts, oder die Idee eines Vereins freier Wesen hervor, in welchem die äußere Freiheit des Individuums mit der äußern Freiheit aller moralischen Wesen, nach den Bedingungen des Ideals der Sittlichkeit, im Gleichgewichte steht, wo also die äußere Freiheit des Individuums (die Sphäre seiner Rechte) nur durch die äußere Freiheit aller mit ihm zur Gesellschaft vereinigten Wesen bestimmt und beschränkt wird. Der höchste Grundsatz der philosophischen Rechtslehre ist daher: Befördere das vollendete (idealische) Gleichgewicht zwischen deinem äußern Wirkungskreise und dem äußern freien Wirkungskreise aller mit dir zur Gesellschaft vereinigten moralischen Wesen; d. h. du darfst jedes in den Anlagen, Vermögen und

Kräften deines Wesens enthaltene und begründete Recht geltend machen, durch dessen Realisirung du kein Recht irgend eines vernünftig-künftigen Wesens hinderst oder verletzest, und alle mit dir zur Gesellschaft verbundene moralische Wesen dürfen in ihrem äußern freien Wirkungskreise alle in den Anlagen, Vermögen und Kräften ihrer Natur enthaltene und begründete Rechte geltend machen, durch deren Realisirung keines deiner Rechte beeinträchtigt oder verletzt wird.

35.

F o r t s e t z u n g.

Durch diesen Grundsatz wird das Ideal der Herrschaft des Rechts auf der ganzen Erde, als das Ideal des ewigen Friedens, zum Ideale der philosophischen Rechtslehre, und die philosophische Rechtslehre selbst zu gleichem wissenschaftlichen Range mit der Pflichtenlehre erhoben. Die Rechtslehre stammt nämlich gleichmäßig, wie die Pflichtenlehre, aus dem höchsten Ideale der Sittlichkeit, welches die innigste Harmonie zwischen dem innern und äußern freien Wirkungskreise verlangt, und gehört, wie diese, zur Sphäre der practischen Philosophie, so daß die Sphäre der practischen Philosophie, ihrem Wesen nach, nur erst durch die philosophische Rechtslehre vollständig erschöpft werden kann.

Das Ideal der Rechtslehre hat also gleichen Ursprung und gleiche Gültigkeit, wie das Ideal der Pflichtenlehre, obgleich in der Wirklichkeit beide Ideale nicht in ihrer Vollendung realisirt werden. Denn so wenig in der Wirklichkeit die Triebfedern aller einzelnen Handlungen freier Wesen dem Ideale der Pflicht entsprechen; eben so wenig wird ein äußerer Wirkungskreis freier Wesen in der Wirklichkeit angetroffen, in welchem einzig das Recht herrschte, und das

Recht, ohne Zwang, zur Gültigkeit gelangte. Wo aber das Recht bloß unter der Bedingung des Zwanges gilt und zur Herrschaft gelangt; da ist die Verbindung der Menschen nicht mehr der freie naturrechtliche — einzig auf die sittliche Güte der Individuen gegründete — Verein, sondern eine bürgerliche Gesellschaft, in welcher die verbundenen moralischen Wesen dem rechtlich organisirten Zwange sich unterwerfen, um ihre Rechte gegen die Angriffe moralisch; unmündiger oder moralisch; verdorbener Wesen zu sichern. Eine auf diese Bedingung des Zwanges gegründete bürgerliche Gesellschaft ist der Staat, und die systematische Darstellung der Realisirung des Rechts unter der Bedingung des rechtlich organisirten Zwanges ist der Charakter des Staatsrechts als Wissenschaft. Da aber kein Staat a priori erkannt werden kann, sondern alle Staaten nur in der Wirklichkeit angetroffen werden; so gehört auch die Staatslehre in die Reihe der angewandten philosophischen Wissenschaften. Doch kann das Staatsrecht bloß dadurch entstehen und systematisch begründet und durchgeführt werden, daß das Ideal der philosophischen Rechtslehre theils auf den aus der Erfahrung entlehnten Begriff des Staates bezogen, theils auf die Rechte aller Bürger und Mitglieder im Staate, und auf die Organisation des Zwanges im Staate angewendet wird, weil diese Organisation, sobald sie rechtlich seyn und den Forderungen des Staates entsprechen soll, nicht dem Zufalle und Herkommen überlassen bleiben darf. — Die apriorische philosophische Rechtslehre zerfällt aber in das Naturrecht und in das Völkerrecht. Das Naturrecht enthält die wissenschaftliche Darstellung der Rechte des einzelnen vernünftig; sinnlichen Wesens in seinem äußern freien Wirkungskreise; das Völkerrecht hingegen die wissenschaftliche Entwicklung der Rechte eines ganzen Vereins ver-

vernünftig : sinnlicher Wesen in ihrem äußern freien Wirkungskreise.

36.

Das Naturrecht.

Das Naturrecht ist die systematische Darstellung aller aus dem Ideale des Rechts hervorgehenden Rechte und rechtlichen Verhältnisse des einzelnen vernünftig : sinnlichen Wesens in seinem äußern freien Wirkungskreise. Es zerfällt in das reine (oder absolute), und in das angewandte (oder hypothetische) Naturrecht, von welchem das erstere die Urrechte des Menschen und die aus demselben abgeleiteten allgemeinsten Rechte in Beziehung auf das Ideal des Rechts, das letztere aber die daraus entspringenden allgemeinen rechtlichen Verhältnisse, oder die Verträge, darstellt.

Das reine Naturrecht, oder die wissenschaftliche Darstellung der Urrechte des Menschen und der aus den Urrechten abgeleiteten allgemeinsten Rechte desselben, gehet aus von dem Begriffe der Persönlichkeit, nach welcher der Mensch, als ein vernünftig : sinnliches Wesen, Zweck an sich ist, und nie als bloßes Mittel für den beliebigen Zweck eines andern Wesens behandelt werden darf. Durch diesen Charakter der Persönlichkeit wird das rechtliche Verhältniß des Menschen zu seinem eigenen Wesen (der Selbstzweck der Menschheit), sein rechtliches Verhältniß zu andern Wesen seiner Art, und sein rechtliches Verhältniß zu den nicht persönlichen Dingen bestimmt. Aus diesem Charakter der Persönlichkeit gehen zugleich die beiden Urrechte der Menschheit, das Recht auf äußere Freiheit und das Recht auf äußere Gleichheit, und wieder aus diesen Urrechten die abgeleiteten Rechte hervor. Diese sind : das Recht auf

persönliche Würde, auf guten Namen, auf freien Verkehr mit Andern, auf Publicität, auf öffentliche Sicherheit; auf Erwerbung des Eigenthums, und das Recht auf Abschließung und Haltung der Verträge.

Das angewandte Naturrecht hingegen, welches die mittelbar aus dem Ideale des Rechts hervorgehenden rechtlichen Verhältnisse der vernünftig-sinnlichen Wesen darstellt, gründet sich auf das unmittelbare und allgemeine Recht des Menschen, Verträge abzuschließen, und enthält die Theorie der speciellen Verträge, welche vernünftig-sinnliche Wesen zur Aufrechthaltung ihres äußern freien Wirkungskreises mit einander eingehen. Sie sind: der Gesellschaftsvertrag; der Regierungsvertrag; der Bevollmächtigungsvertrag; der Aufbewahrungsvertrag; der Vertrag des häuslichen Lebens; der Vertrag des ehelichen Lebens; das Aelterrecht; der Dienstvertrag; das Familienrecht, und der Vertrag auf den Fall des Todes. Hieher gehören auch die Rechte der Wahnsinnigen, inwiefern die ganze Gesellschaft die Rechte derjenigen Individuen schützen muß, die auf kürzere oder längere Zeit, oder auf immer, des Gebrauchs der Vernunft beraubt sind.

37.

Das Völkerrecht.

Wenn das einzelne Volk, im philosophischen Sinne, aus einer Masse von Individuen besteht, welche durch Vertrag zu einem äußern freien Vereine sich verbunden haben; so müssen Völker als solche abgeschlossene, rechtliche Vereine gedacht werden, welche nach dem Gesetze der äußern Freiheit auf dem Erdboden neben einander bestehen, und welche in ihrem äußern freien Wirkungskreise ihre gegenseitigen Rechte nicht nur nicht verletzen, sondern gegenseitig sich

unterstützen, und dadurch die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden begründen und den ewigen Frieden realisiren, welcher die ganze Menschheit umschließen soll. Das Völkerrecht ist also ein im Großen realisirtes, und auf die neben einander bestehenden Rechtsgesellschaften angewandtes Naturrecht. Die Basis des rechtlichen Verkehrs zwischen den einzelnen Völkern sind die auf diesen Verkehr übertragenen Urrechte des Individuums, oder die äußere Freiheit und die äußere Gleichheit der Völker. Aus diesen allgemeinsten Rechten gehen hervor: das Recht auf die gesetzliche Organisation eines Volkes in seinem Innern; das Recht auf die äußere Sicherheit seiner Verfassung; auf den rechtlichen Besitz seines Eigenthums oder Territoriums; das Recht auf die gegenseitige Publicität der Maasregeln, deren die einzelnen Völker zur Erreichung ihrer Zwecke sich bedienen; das Recht auf ihren wohlervorbenen und behaupteten Kredit; das Recht, freie Verträge mit andern Völkern abzuschließen, und das Gesandtenrecht. Nur durch das Völkerrecht wird also das Ideal der unbedingten Herrschaft des Rechts auf dem Erdboden nach seinem ganzen Umfange entwickelt, und durch diese Entwicklung das Völkerrecht zum Weltbürgerrecht gesteigert, nach welchem jedes Volk nur als Eine moralische Person, und die Vereinigung aller Völker unter der Bedingung des Rechts als die Menschheit im Ganzen gedacht wird.

38.

Resultat über die philosophische Rechtslehre.

Die philosophische Rechtslehre bildet, nach ihrer wissenschaftlichen Begründung und Durchführung, den zweiten Hauptbestandtheil der practischen Philosophie. Ihr Wesen und Charakter wird durch die systematische Darstellung

des äußern freien Wirkungskreises des Menschen erschöpft; ihre Grenzen umschließen alle Rechte des einzelnen Menschen, alle Rechte der einzelnen Völker und die gegenseitigen Rechte der Gesamtheit aller Völker des Erdbodens. Nach ihrer Stelle im Ganzen der philosophischen Erkenntniß setzt sie, wie die Pflichtenlehre, theils die Fundamentalphilosophie, in Hinsicht der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes, und zunächst die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des Bestrebungsvermögens, theils die Metaphysik in Hinsicht der Aufstellung der höchsten Ideen der Vernunft und des Ideals der reinen Sittlichkeit voraus; die Rechtslehre ist also in diesen Beziehungen von den Wissenschaften der theoretischen Philosophie abhängig. Coordinirt ist sie aber der philosophischen Pflichten- und Religionslehre; abhängig von ihr ist die Staatslehre, oder die systematische Darstellung von der rechtlichen Begründung, Verfassung und Verwaltung des einzelnen Staates unter der Bedingung des Zwanges, und von dem rechtlichen Nebeneinanderseyn mehrerer und aller Staaten des Erdbodens. Durch sie wird ferner in der Pädagogik die Lehre von der Erziehung zum Bürger und die Lehre von der Leitung des Erziehungsgeschäfts durch die obersten Behörden des Staates bestimmt. Der empirischen Psychologie endlich bietet sie für die Ankündigungen des Menschen in der Sphäre der äußern Freiheit und für alle Eigenthümlichkeiten im bürgerlichen Leben den letzten und höchsten Maasstab dar. Die Schilderung der Schicksale ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung läßt sich am sichersten mit der Darstellung der wichtigsten dahin gehörenden Producte der Literatur verbinden; besonders hat sie seit der Epoche der kritischen Philosophie gewonnen.

Literatur.

- Hugo Grotius, de jure belli et pacis, libri 3. Paris. 1625. Fol. (in vielen Ausgaben, Uebersetzungen und Commentaren.)
- Thom. Hobbes, Elementa philosophica de cive. Amstel. 1647. — Leviathan, or concerning common wealth. London, 1651. Lateinisch: Leviathan, sive de materia, forma et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis, erschien ohne Druckort und Jahreszahl in 4., soll aber nicht von Hobbes seyn. — Deutsch, 2 Theile, Halle, 1794. 8.
- Sam. Puffendorf, de officio hominis et civis libri 2. 1673. Jenae, 1721. 8. — De jure naturae et gentium libri 8, 1684, cum notis Hertii, Barbeyraci et Mascovii. Francf. ad Moen. 1706. 4. auch Lips. 1744. 4.
- Christ. Thomasius, institutiones jurisprudentiae divinae libri 3. Lips. 1688. 8. — Fundamenta juris naturae ac gentium ex sensu communi deducta. Hal. 1705, Ed. em. 1718. 8.
- Nic. Hieron. Gundling, jus naturae et gentium. Hal. 1714. 8. Ed. 3. 1736.
- Adam Fr. Glasen, Recht der Vernunft, 3te Auflage. Frankf. u. Leipz. 1746. 4. — Völkerrecht. 3te Aufl. Nürnberg. 1752. 4.
- Christ. Wolf, jus naturae, methodo scientifica pertractatum, 9 Tom. Hal. 1740 sqq. 4. (der achte Theil enthält: jus civitatum; der neunte: jus gentium.)
- Ludw. Jul. Fr. Schöpfler, Naturrecht des einzelnen

Menschen, der Gesellschaften und der Völker. Gießen, 1780. 8. — 6te Aufl. 1795.

Seit der kritischen Philosophie:

Gottlieb Hufeland, über den Grundsatz des Naturrechts. Leipz. 1785. 8. — Lehrsäze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften. Jena, 1790. 8. 2te Aufl. 1795.

Theodor Schmalz, Recht der Natur, 3 Theile. N. A. Königsb. 1795. 8. — Handbuch der Rechtsphilosophie. Halle, 1806. 8.

K. Heint. Heydenreich, System des Naturrechts nach kritischen Principien. 2 Theile. Leipz. 1794. f. 8.

Karl Christian Erhard Schmid, Grundriß des Naturrechts. Jena, 1795. 8.

Ludw. Heint. Jakob, philosophische Rechtslehre, oder Naturrecht. Halle, 1795. 8. 2te Aufl. 1802. — Auszug aus demselben, Halle, 1796. 8.

Joh. Christoph Hoffbauer, Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt. Halle, 1793. 8. 2te Aufl. 1798. — Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts. Halle, 1795. 8.

Karl Ludw. Pörschke, Vorbereitung zu einem populären Naturrechte. Königsb. 1795. 8.

Imman. Kant, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsb. 1796. 8. — Zum ewigen Frieden. Königsb. 1795. 8. N. A. 1796.

Joh. Gottlieb Fichte, Grundlage des Naturrechts, nach Principien der Wissenschaftslehre. 2 Theile. Jena, 1796 f. 8.

Joh. Tietz, philosophische Untersuchungen

- über das Privat- und öffentliche Recht. 2 Theile.
Halle, 1797. 8.
- Paul Joh. Anselm Feuerbach, Kritik des natürlichen
Rechts. Altona, 1796. 8.
- Ernst Ferdin. Klein, Grundsätze der natürlichen Rechts-
wissenschaft. Halle, 1797. 8.
- Heinr. Stephani, Grundlinien der Rechtswissenschaft,
oder des sogenannten Naturrechts. 2 Th. Erlangen,
1797. 8.
- J. C. C. Rüdiger, Lehrbegriff des Vernunftrechts und
der Gesetzgebung. Halle, 1798. 8.
- Georg Hugo, Lehrbuch des Naturrechts, als einer Phi-
losophie des positiven Rechts. Berlin, 1798. 8. 3te
Aufl. 1809.
- Wilh. Traug. Krug, Aphorismen zur Philosophie des
Rechts. 14 Theil. Jena, 1802. 8. — Naturrechtliche
Abhandlungen. Leipz. 1811. 8.
- Jac. Fries, philosophische Rechtslehre und Kritik aller
positiven Gesetzgebung. Jena, 1803. 8.
- Karl Salomo Zachariae, Anfangsgründe des philos.
Privatrechts. Leipz. 1804. 8.
- Christian Weiß, Lehrbuch der Philosophie des Rechts.
Leipz. 1804. 8.
- Joh. Gebh. Ehrenr. Maass, Grundriß des Naturrechts.
Leipz. 1808. 8.
- Fr. Köppen, Grundriß zu Vorlesungen über das Na-
turrecht. Landsh. 1809. 8.
- Amad. Wendt, Grundzüge der philos. Rechtslehre.
Leipz. 1811. 8.
- Gottlob Ernst Schulze, Leitfaden der Entwicklung der
philos. Principien des bürgerlichen und peinlichen Rechts.
Göttingen, 1813. 8.

68 Wissenschaften der practischen Philosophie.

Dietr. Heinr. Ludw. Freih. v. Ompteda, Literatur des
gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts.
2 Th. Regensburg, 1785. 8.

Car. Henr. Lud. Pölitz, de mutationibus, quas sy-
stema juris naturae ac gentium a Grotii tempori-
bus hucusque expertum fuerit, commentatio lite-
raria. Vif. 1805. 4.

3) Die Religionslehre.

40.

Object der Wissenschaft.

Die theoretische Vernunft findet in der Idee einer unendlichen Fortdauer des moralischen Wesens und in der Idee Gottes keinen Widerspruch, obgleich, nach sorgfältiger Bestimmung der Grenzen dieses Vermögens, keine zureichenden (ontologischen, kosmologischen, physikotheologischen) Beweise für die Unsterblichkeit und für das Daseyn Gottes aufgestellt werden können. Nichts desto weniger gebietet die practische Vernunft in Hinsicht der sittlichen Gesetzgebung unbedingt und unnachlässig, und das höchste Ideal der Menschheit, das Ideal der reinen Sittlichkeit, kann durchaus nicht innerhalb der engen Schranken des irdischen Lebens realisirt werden. Der Mensch muß also, nach jener unbedingten Gesetzgebung der practischen Vernunft und nach diesem grenzenlosen Ideale der Sittlichkeit, entweder sich selbst das räthselhafteste Geschöpf bleiben, und kann nie mit sich einig werden; oder er muß zu einer ewigen Fortdauer bestimmt seyn, weil er ewig fortschreiten, und durch diesen ewigen Fortschritt immer mehr und mehr dem Ideale seines ganzen Daseyns sich nähern soll. Verlassen von allen physischen und theoretischen Gründen für diese ewige Fortdauer spricht daher die ewige Gültigkeit des Sittengesetzes und die Unermesslichkeit des sittlichen Ideals, so wie das höchste und edelste Gefühl des Menschen, das sittliche Gefühl, für die Unsterblichkeit mit unwiderstehlicher Gewalt, und nöthigt ihn zum subjectiven moralischen Glauben.

ben an die Unsterblichkeit, d. h. zu der auf der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft und auf dem Ideale des Sittlich: Guten ruhenden subjectiven unerschütterlichen Ueberzeugung, er werde, nach dem Tode des Körpers, nicht nur fort dauern, sondern auch mit dem Bewußtseyn der Persönlichkeit, mit der Rückerinnerung an die bereits verlebten Daseynszustände, und in einem Zustande fort dauern, in welchem die völlige und gerechteste Ausgleichung seiner Handlungen mit ihren Folgen, d. i. die Belohnung oder Bestrafung der Handlungen in Angemessenheit zu seinem auf Erden durch Freiheit erreichten sittlichen Werthe oder Unwerthe, eintreten wird. Nur durch diesen moralischen Glauben an Unsterblichkeit wird der grenzenlose Fortschritt des Menschen zu dem Ideale seiner Bestimmung gesichert, und durch diesen Glauben an einen Zustand künftiger Vergeltung die Ueberzeugung von einer moralischen Weltordnung begründet, durch welche allein der gegenwärtige räthselhafte Zusammenhang zwischen der Sphäre der Natur und der Sphäre der Freiheit aufgeklärt werden kann.

41.

Fortsetzung.

Da aber der Glaube an die Fortdauer nach dem Tode, an die grenzenlose Annäherung an das Ideal der Sittlichkeit, an die gerechte Vergeltung menschlicher Handlungen und an eine moralische Weltordnung überhaupt, nur durch das Daseyn eines ewigen und moralischen Gottes begründet und gesichert werden kann; so umschließt der moralische Glaube, gestützt auf dieselbe subjective Ueberzeugung von der unbedingten Gültigkeit des Sittengesetzes und von der Ewigkeit und Unermeßlichkeit des Ideals des Sittlich: Guten, mit gleicher Gewißheit

das Daseyn Gottes, wie die Unsterblichkeit des menschlichen Geistes. Der moralische Glaube an Gott besteht nämlich in der subjectiven Ueberzeugung von der Existenz eines Wesens, das in der Idee der Vernunft als von der Welt verschieden und über die Welt erhaben, durch Verstand und Allmacht als Schöpfer der Naturwelt, durch Heiligkeit, Güte und Gerechtigkeit als Urheber der moralischen Welt, und nach seinen unendlichen Eigenschaften als der Erhalter und Regierer des Ganzen, als der Beglückter und Vater aller lebendigen Geschöpfe, als der gerechte Richter und Vergelter aller moralischen Handlungen, und als der Ertheiler der Unsterblichkeit an alle mit Freiheit ausgestattete Wesen gedacht wird.

42.

Begriff und Charakter der Wissenschaft.

Die philosophische Religionslehre umschließt also, als dritte Wissenschaft der practischen Philosophie, die Sphäre des moralischen Glaubens, und enthält zwei Hauptdogmen: die Lehre von der Unsterblichkeit moralischer Wesen, und die Lehre von dem Daseyn Gottes. Sie heißt Religionslehre, weil die Religion, nach der philosophischen Geltung des Begriffs, in der freien Beziehung des vernünftigen Wesens auf diejenigen Gegenstände der übersinnlichen Welt besteht, von welchen zwar keine Erkenntniß und keine empirische oder intellectuelle Anschauung, wohl aber eine subjective, auf die sittliche Gesetzgebung der Vernunft und das Ideal des Sittlich- und Guten gegründete, Ueberzeugung — ein moralischer Glaube — möglich ist. Die philosophische Religionslehre heißt moralische Religionslehre, weil sie bei ihren Dogmen nicht, wie die sogenannte natürliche Religion, von der Betrachtung der

Natur ausgeht, und in der Teleologie derselben acquiescirt; sondern weil das höchste Bedürfniß der vernünftigen Natur des Menschen, das moralische, nur durch einen moralischen Glauben an Unsterblichkeit und Gottheit befriedigt werden kann. Sie heißt auch Religionslehre der Vernunft, weil sie ihre beiden Objecte, Unsterblichkeit und Gottheit, nicht auf die Auctorität einer positiven Religion annimmt; sondern weil sie durch die sittliche Gesetzgebung der Vernunft und durch das höchste Ideal der Menschheit unmittelbar und unnachlässlich zu denselben hingeführt wird. Sie ist daher in ihrer wissenschaftlichen Gestalt: die systematische Darstellung des durch die practische Vernunft und das sittliche Ideal begründeten subjectiven moralischen Glaubens an Unsterblichkeit und Gottheit, welchem Glauben zugleich eine Handlungsweise entsprechen soll, die der Ueberzeugung von der Unsterblichkeit des Geistes und von dem Daseyn Gottes gemäß ist.

43.

Inhalt und Umfang derselben.

Die philosophische Religionslehre stellt Eingangsweise die Natur des moralischen Glaubens und die Verschiedenheit desselben sowohl vom Erkennen und Wissen, als auch vom bloßen Wünschen und Hoffen, und vom Aberglauben, Unglauben und Mysticismus auf. Sie zeigt, daß der moralische Glaube ein vernünftiger Glaube ist, weil er die höchste Thätigkeit der Vernunft in der Bildung der höchsten Ideen voraussetzt, und weil er bloß das annimmt, wovon der Mensch überzeugt seyn muß, wenn er mit sich über die höchsten Angelegenheiten seines Wesens einig werden will. Sie erweist zugleich, daß dieser Glaube ganz subjectiv,

und daher sehr verschiedener Grade der Stärke und Lebhaftigkeit fähig, in dem sittlich-guten Menschen aber am freisten ausgebildet und am höchsten wirksam ist.

In der Lehre von der Unsterblichkeit moralischer Wesen verbreitet sich die Religionsphilosophie abschließend über die subjectiven Glaubensgründe für eine unendliche Fortdauer nach dem Tode in Angemessenheit zu dem sittlichen Bedürfnisse des Menschen, ohne das Wie und Wo der Fortdauer nach dem Tode bestimmen zu wollen. Sie geht dabei von der vernünftigen Natur des Menschen, von der unermesslichen Perfectibilität der gesamten geistigen Anlagen und Vermögen, von der unbedingten Gesetzgebung der praktischen Vernunft, von dem grenzenlosen Ideale reiner Sittlichkeit im Gegensatz gegen die engen Grenzen des irdischen Lebens, und von der Erwartung einer gerechten Vergeltung in dem Zustande nach dem Tode aus, um das Räthsel der menschlichen Schicksale jenseits gelöst zu sehen, und den Menschen, durch diese Ueberzeugung, über seine Bestimmung zur Einigkeit mit sich selbst zu bringen.

An diese Lehre von der Unsterblichkeit knüpft die Religionsphilosophie den subjectiven Glauben an eine moralische Weltordnung. In der Idee derselben wird die Erscheinungswelt und die Sphäre der Freiheit nach einer unermesslichen Teleologie vereinigt gedacht. Der moralisch-religiöse Glaube erblickt in der Naturwelt den ersten Schauplatz der Thätigkeit und den Zeitpunkt der sittlichen Erziehung vernünftig-sinnlicher Wesen für die künftigen Perioden ihres Daseyns, obgleich der Causalzusammenhang zwischen den Gesetzen der Nothwendigkeit und den Gesetzen der Freiheit während dieser Periode der Erziehung unerklärbar bleibt. Nur so viel erkennt die Vernunft, daß in dem unermesslichen Ganzen der Welt der Zweck der Glücksel-

tigkeit der letzte Zweck der blos lebendigen Geschöpfe, der Zweck der Sittlichkeit aber der höchste Zweck der vernünftigen Wesen und der Endzweck des Ganzen ist, welchem in dem Reiche moralischer Kräfte der Zweck der Glückseligkeit in jedem Collisionefalle untergeordnet werden muß.

Von dem Glauben an eine moralische Weltordnung erhebt sich endlich die Vernunft zu dem Glauben an Gott, als den übersinnlichen Urheber der sinnlichen und moralischen Welt, und als den Begründer der moralischen Weltordnung. Die Vernunft legt diesem höchsten Wesen, nach der Analogie der Vermögen und Kräfte der menschlichen Natur, gewisse Eigenschaften bei, nicht als ob sie dadurch eine wahre und absolute Beschaffenheit in dem Wesen Gottes darstellen wollte (dies thut der dogmatische Anthropomorphismus), sondern symbolisch, um das Verhältniß begreiflich zu machen, in welchem Gott gegen die Welt und gegen die moralischen Wesen gedacht werden soll. Sie legt ihm daher diejenigen Eigenschaften bei, ohne welche er nicht als das allervollkommenste Wesen, als der Schöpfer, Erhalter und Regierer der Welt, und als der Begründer und Vollender des moralischen Weltplanes gedacht werden könnte. Vermittelt dieses symbolischen Anthropomorphismus theilt die Vernunft die Eigenschaften Gottes in metaphysische und moralische. Bei der Angabe der metaphysischen Eigenschaften Gottes gehet die Vernunft von der Idee des allervollkommensten, absolut nothwendigen Wesens aus. Sie sind: Allmacht, absolute Nothwendigkeit, absolute Freiheit, Unendlichkeit, Unermeßlichkeit, Einfachheit, Allgegenwart, Ewigkeit und Unveränderlichkeit. Unter den moralischen Eigenschaften hingegen denkt die Vernunft die im Wesen Gottes enthaltenen Gründe der Realisirung des

moralischen Weltplanes. Sie sind: Heiligkeit, Güte, Gerechtigkeit, Allwissenheit, Allweisheit und Seligkeit.

Die Vernunft vermag zwar den Zusammenhang des gegenwärtigen Lebens mit dem zukünftigen, und das Verhältniß der Glückseligkeit und der Leiden in der physischen Welt zu der Sittlichkeit oder Unsittlichkeit der vernünftigen Wesen, so wie das Verhältniß der Aeußerungen der menschlichen Freiheit zu dem ewigen Plane der Weltregierung nicht zu übersehen; sie glaubt aber, daß nicht nur alle diese Verhältnisse nothwendig sind zur Befestigung der vernünftigen Wesen im Sittlich-Guten, sondern daß auch jenseits der Erde diese Räthsel der Gegenwart ins hellste Licht sich auflösen werden (moralische Theodicee). Sie maßt sich nicht an, die Gottheit wegen des auf der Erde vorhandenen physischen Uebels und moralischen Bösen rechtfertigen zu wollen; sie umschließt aber die große Hoffnung im moralischen Glauben, daß dereinst das Gute einen unbedingten Sieg über das Böse feiern, und das ganze unendliche Reich Gottes zu einem ewigen harmonischen Vereine aller freien und durch Freiheit zur reinen Sittlichkeit gereiften Wesen sich erheben werde. Mit diesem Glauben handelt der moralisch-religiöse Mensch während des irdischen Lebens. Durch ihn bekommen alle Pflichten, welche die practische Vernunft vorschreibt, neue Kraft, höhere Würde und nothwendigen innern Zusammenhang; denn durch diesen Glauben werden Sittlichkeit und Religion unzertrennlich verbunden.

44.

Resultat über die Religionsphilosophie.

Die philosophische Religionslehre bildet, nach ihrer wissenschaftlichen Begründung und Durchführung, den drit-

ten integrirenden Bestandtheil der practischen Philosophie. Ihr Wesen und Charakter wird erschöpft durch die Sphäre des moralischen Glaubens; ihre Grenzen umschließen die beiden Hauptdogmen aller religiösen Ueberzeugung: den Glauben an Unsterblichkeit und an das Daseyn Gottes. Nach ihrem Verhältnisse zu den übrigen philosophischen Wissenschaften beruht sie theils auf der in der Fundamentalsphilosophie nachgewiesenen ursprünglichen Gesezmäßigkeit der drei geistigen Vermögen; theils auf der Metaphysik dieser Vermögen, inwiefern der moralische Glaube auf die Ideen von Seele, Welt und Gott, welche die theoretische Vernunft aufstellt, und auf das Ideal des Sittlich-Guten sich gründet. Die philosophische Religionslehre ist also in diesen Beziehungen von den Wissenschaften der theoretischen Philosophie abhängig; coordinirt ist sie aber der philosophischen Pflichten- und Rechtslehre, weil sie mit beiden aus der practischen Gesezgebung der Vernunft, und aus den höchsten Idealen des menschlichen Geistes hervorgehet, und den Menschen in sittlicher Hinsicht zur Einigkeit mit sich selbst bringt. In den angewandten philosophischen Wissenschaften gründet sich die religiöse Erziehung auf die Basis der philosophischen Religionslehre, so wie in der empirischen Psychologie die wichtigen Erscheinungen in Hinsicht der religiösen Vorstellungen, Gefühle und Bestrebungen erst durch sie gehörig aufgeklärt, und deren individuelle Ursachen, nach ihrem innern Zusammenhange und nach ihren Folgen, blos durch die Zurückführung derselben auf allgemeine Grundsätze der Religionsphilosophie erforscht werden können.

45.

Literatur.

William Derham, Physicotheologie. Lond 1714. —

Leutsch von Fabricius, Hamb. 1741. 8.

de Leibnitz, Essai de Theodicée, à Amsterd. 1710.

Deutsch, Hannover, 1744. 8.

Christ. Wolf, theologia naturalis methodo scientifica pertractata. 2 Tom. Francf. et Lips. 1736 sqq. 4.

Herm. Sam. Reimarus, von den vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion; sechste Auflage mit Anmerk. von Dr. J. Albr. Heinr. Reimarus. Hamb.

1791. 8.

J. Fr. Bith. Jerusalem, Betrachtungen über die vornehmsten Wahrheiten der Religion. 2 Theile. Braunschweig, 1766 f. 8. (Der erste Theil enthält zunächst die natürliche Religion.)

Dav. Hume, Gespräche über die natürliche Religion. (2te Aufl. London, 1779), übersetzt von Blankenburg, nebst einem (auch besonders erschienenen) Gespräche über den Atheismus, von Matner. Leipzig, 1781. 8. (Die 2te Aufl. dieses Gesprächs 1783.)

Gottbold Ephr. Lessing, die Erziehung des Menschengeschlechts. Berlin, 1781. 8.

Joh. Aug. Eberhard, Vorbereitung zur natürlichen Theologie. Halle, 1781. 8.

Joh. Gottfr. Herder, Gott. Einige Gespräche. Gotha, 1781. N. A. 1800. 8.

Mos. Mendelssohn, Morgenstunden, oder Vorlesungen über das Daseyn Gottes. 1r Th. Berlin, 1786.

8. — Phädon, oder über die Unsterblichkeit der Seele. 4te Auflage. Berlin, 1775. 8.

Christ. Garve, über das Daseyn Gottes; — erschien theils als fünfter Band f. Versuche u., theils besonders. Königsberg, 1802. 8.

(Jacobi über Spinoza, und von den göttlichen Dingen u. ist schon S. 26. angeführt.)

Seit der kritischen Philosophie:

Imman. Kant, Kritik der reinen Vernunft; Kritik der practischen Vernunft; Kritik der Urtheilskraft. — Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Königsb. 1793. 8. — Ueber das Mißlingen aller philosophischen Versuche in der Theodicee; in Zieftrunks herausgeg. kleinen Schriften Kants.

Karl Heinr. Heydenreich, Betrachtungen über die Philosophie der natürl. Religion. 2 Th. Epz. 1790. f. 8. — Grundsätze der moralischen Gotteslehre. Leipzig, 1792. 8. — Briefe über den Atheismus. Epz. 1797. 8. — Philosophisches Taschenbuch für denkende Gottesverehrer. 4 Th. Leipz. 1796. ff. 12.

Ludw. Heinr. Jakob, Prüfung der Wendelsohnischen Morgenstunden. Leipzig, 1786. 8. — Beweis für die Unsterblichkeit der Seele aus dem Begriffe der Pflicht. Züllich. 1790. 2te Aufl. 1794. 8. — Ueber den moralischen Beweis für das Daseyn Gottes. Libau, 1791. 8. — Allgemeine Religion. Halle, 1797. 8.

J. Ehr. Gottlieb Schaumann, Philosophie der Religion überhaupt und des christlichen Glaubens insbesondere. Halle, 1793. 8.

Karl Christian Erhard Schmid, philosophische Dogmatik. Jena, 1796. 8.

J. Christoph Hoffbauer, Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände der natürl. Religion. Halle, 1795. 8.

Imman. Berger, Aphorismen zu einer Wissenschaftslehre der Religion. Leipzig, 1796. 8.

Joh. Gottlieb Fichte, Ueber den Grund unsers Glaubens an eine göttliche Weltregierung; in f. und Nietzhammers phil. Journal, 1798, Heft 1. — Appellation an das Publicum gegen die Anklage des Atheis-

maus. Jena, 1799. 8. — Die Bestimmung des Menschen. Berl. 1800. 8. — Anweisung zum seligen Leben. Berlin, 1806. 8.

Friedr. Karl Forberg, Entwicklung des Begriffes der Religion; in Fichte's und Niehammers philos. Journ. 1798, Heft 1, S. 21 ff. — Apologie seines angeblichen Atheismus. 1799. 8.

(Ueber den durch Fichte's und Forbergs Abhandlungen entstandenen Streit erschienen viele Flugschriften, welche größtentheils gewürdigt worden sind in den Marb. theol. Annalen, 1799, Beil. zu St. 23. u. 24, zu St. 31 u. 37.)

Jenisch, Kritik des dogmatischen, idealistischen und hyperidealistischen Religionsystems. Leipzig, 1804. 8.

Schelling, Philosophie und Religion. Tübing. 1804. 8.

Christian Wilh. Snell, Versuch einer populären philosophischen Religionslehre. Gießen, 1806. 8.

E. A. F. Elodius, Grundriß der allgem. Religionslehre. Leipzig, 1808. 8.

(Der neue Streit über Jacobi und Schelling veranlaßte mehrere Flugschriften.)

J. A. F. Bielken, Historie der natürlichen Gottesgelahrtheit. Celle, 1742. 8.

Christoph. Meiners, historia doctrinae de vero Deo. 2 T. Lemg. 1780. 8. (Deutsch von Meusching, Duisb. 1791.) — Allgemeine kritische Geschichte der Religionen, 2 Th. Götting. 1806. ff. 8.

Phil. Christn. Reinhard, Abriss e. Geschichte d. Entstehung und Ausbildung der religiösen Ideen. Jena, 1794. 8.

Imman. Berger, Geschichte der Religionsphilosophie. Berlin, 1800. 8.